

**Zweckvereinbarung über die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten
des Schulverbandes Mittelschule Viechtach an die Stadt Viechtach
(Kostenerstattungsvereinbarung Mittelschule)**

Die Stadt Viechtach,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann,
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der **Schulverband Mittelschule Viechtach,**
vertreten durch den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden,
den ersten Bürgermeister der Gemeinde Prackenbach Andreas Eckl,
Geschäftsstelle des Schulverbandes: Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
- nachfolgend „Schulverband“ genannt -

schließen auf der Grundlage des Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 1, 2 und 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommzG) folgende

Zweckvereinbarung:

**§ 1
Regelungen**

¹Diese Zweckvereinbarung regelt in § 2 die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten des Zweckverbandes an die Stadt. ²Sie regelt ferner in der Anlage die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 28 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

**§ 2
Kostenerstattung**

(1) ¹Die Stadt erhebt vom Schulverband für den Verwaltungsaufwand, der ihr durch die Führung der Geschäfte des Schulverbandes (§ 3 der Schulverbandssatzung-Mittelschule) entsteht, einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag. ²Der Verwaltungsbeitrag wird wie folgt berechnet:

	tatsächlich entstandene Personalkosten einschließlich Sozialleistungen, Versorgungsleistungen und Beihilfen, also sämtliche Arbeitgeberleistungen gemäß jährlicher Ermittlung des Personalamtes der Stadt
	pauschale Sachkosten mit Raumkosten, Büroausstattung, Geschäftskosten mit Telekommunikation und IT-Kosten gemäß der fortgeschriebenen Veröffentlichung „Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ in der Fachzeitschrift
zzgl.	„Die Gemeindekasse Bayern“
	Verwaltungsgemeinkosten, wie die Kosten der Steuerungsdienste und des zentralen Services sowie sonstige Kosten aus Querschnittseinheiten; in Höhe des in der vorgenannten Veröffentlichung fortgeschriebenen Prozentsatzes
zzgl.	der tatsächlich entstandenen Arbeitgeberleistungen (derzeit 20 %)
=	Gesamte umzulegende Kosten eines Arbeitsplatzes

³Die Leistungen der Stadtverwaltung nach § 3 der der Schulverbandssatzung-Mittelschule werden von den jeweiligen Beamten und Beschäftigten zeitanteilig erfasst und anteilig nach den gesamten umzulegenden Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet. ⁴Die Berechnung wird nach dem im Geschäftsbericht 2013 des BKPV veröffentlichten Verfahren „Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst“ und dessen Fortschreibungen durchgeführt. ⁵Der Verwaltungskostenbeitrag ist spätestens vier Wochen nach Rechnungstellung an die Stadt zu bezahlen.

(2) ¹Für die Inanspruchnahme von Leistungen des technischen Personals der Stadt und von erforderlichen Arbeitsgeräten, Materialien, Maschinen, Fahrzeugen und dgl. (z. B. Fahrzeuge des Bauhofs usw.) leistet der Schulverband an die Stadt Kostenersatz nach folgenden Maßgaben:

a) ¹Der Schulverband leistet der Stadt Personalkostenersatz in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Arbeitsaufwandes des technischen Personals nach § 5. ²Die genaue Kostenermittlung erfolgt auf Grund der Stundenaufzeichnungen des technischen Personals durch die Stadt.

³Berechnungsgrundlage für die Personalkosten des Schulhausmeisters und des Personals für die Unterhaltung der schulischen Infrastruktur sind die tatsächlich entstandene Personalkosten einschließlich Sozialleistungen, Versorgungsleistungen und Beihilfen, also sämtliche Arbeitgeberleistungen gemäß jährlicher Ermittlung des Personalamtes der Stadt. ⁴Berechnungsgrundlage für die Personalkosten des Bauhofs, des Wasserwerks und der Kläranlage sowie des sonstigen technischen Personals sind die Personaldurchschnittskosten pro Stunde gemäß der fortgeschriebenen Veröffentlichung „Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse Bayern“.

b) Materialien werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

c) ¹Für Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge leistet der Schulverband der Stadt Kostenersatz in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Einsatzes inklusive des ermittelten Anteils an kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung). ²Soweit der Verrechnungssatz nicht oder nur sehr ungenau ermittelt werden kann, orientieren sich die Beträge hilfsweise an den vergleichbaren Verrechnungssätzen des Maschinen- und Betriebshilferings Oberer Bayerischer Wald.

²Der Kostenersatz wird vierteljährlich abgerechnet. ³Abweichend hiervon wird der Kostenersatz für den Schulhausmeister und das Personal für die Unterhaltung der schulischen Infrastruktur jährlich abgerechnet. ⁴Der Kostenersatz ist jeweils spätestens vier Wochen nach Rechnungstellung an die Stadt zu bezahlen.

(3) ¹Angefallene Ausgaben des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands werden jährlich in der jeweils tatsächlichen Höhe erstattet, soweit diese nicht bereits in den Pauschalen zum Verwaltungskostenbeitrag (siehe Abs. 1) enthalten sind. ²Die Erstattung ist spätestens vier Wochen nach Rechnungstellung an die Stadt zu bezahlen.

(4) Für den Fall, dass das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht der Kostenerstattungen nach den Abs. 1 bis 3 erkennt, ist die Stadt berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 3
Inkrafttreten; Geltungsdauer; Kündigung

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. ²Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Regelung in § 2 Abs. 2 Buchst. c) zum Kostenersatz für Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden.

Nach zustimmenden Beschluss

Nach zustimmenden Beschluss

des Stadtrates

der Schulverbandsversammlung

Nr. 91 vom 05.10.2020

Nr. 310 vom 28.09.2020

Viechtach, 06.10.2020

Viechtach, 07.10.2020

STADT VIECHTACH

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Andreas Eckl
stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

Anlage 1
Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher (nachfolgend Auftraggeber genannt):
Schulverband Mittelschule Viechtach

Auftragsverarbeiter (nachfolgend Auftragnehmer genannt):
Stadt Viechtach

Präambel

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeiten.

1. Gegenstand, Zweck und Art der Auftragsverarbeitung

Gegenstand	Zweck	Art der verarbeitenden personenbezogenen Daten	Kategorien der betroffenen Personen	Kategorie d. Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfänger in Drittländern od. internat. Organisationen
Arbeitssicherheit und Betriebsmedizin	Arbeitsschutz und Unfallverhütung; betriebsmedizinische Betreuung ASiG	Name, Vorname, Organisationseinheit, Tätigkeitsbeschreibung, Gefährdungsbeurteilung, Pflicht- und Angebotsuntersuchungen	alle Mitarbeiter	zust. Verwaltungsmitarbeiter, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Fachkraft für Betriebsmedizin
Auftragsvergaben	Abwicklung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen DSGVO	Unternehmensdaten, Anschrift, Name, Vorname, Tel.Nr. E-Mail, Auskünfte aus Gewerbezentralregister	Auftragnehmer	zust. Verwaltungsmitarbeiter, Ing.Büros
Bearbeitung von Eingaben und Anfragen	Bearbeitung von Eingaben und Anfragen BayDSG-E	Angaben des Bürgers/der sonstigen Anfragenden; hausinterne Stellungnahmen und Beurteilungen; ggf. Stellungnahmen beteiligter Stellen, Antwortschreiben	Bürger, Mandatsträger und sonstige Personen, die sich an den Schulverband wenden	Stellen, deren Stellungnahmen eingeholt werden, zuständige Mitarbeiter
freiwillige Leistungen, Förderprogramme	Gewährung von freiwilligen Zuschüssen, GO, KommHV, Förderrichtlinien, Satzungen	Name, Vorname, Unternehmensbezeichnung, Verein, Anschrift, weitere Kontaktdaten, SEPA-Mandatsdaten	Antragsteller, Vereinsvorsitzende	zust. Verwaltungsmitarbeiter, ggf. Mitglieder der Schulbandsversammlung, von Behörden
Sitzungsverwaltung, Sitzungsladung	Organisation und Durchführung sämtlicher Sitzungen und Mandatsträgerverwaltung, Abrechnung Sitzungsgelder und Entschädigungen GO, Ortsrecht, GeschO Schulverbandssatzung	Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, Fraktionszugehörigkeit, SEPA-Mandatsdaten, Abwesenheitsgründe bei Sitzungen, ggf. Foto	Mitglieder der Schulbandsversammlung, betroffene Verwaltungsmitarbeiter	zust. Verwaltungsmitarbeiter, Mitglieder der Schulbandsversammlung, Öffentlichkeit (Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften und Veröffentlichungen im Internet)

Gegenstand	Zweck	Art der verarbeitenden personenbezogenen Daten	Kategorien der betroffenen Personen	Kategorie d. Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfänger in Drittländern od. internat. Organisationen
Statistische Zwecke	Analyse der Nutzung des Websiteangebots GO	Anonymisierte IP-Adressen der Nutzer	Nutzer des Websiteangebots der Schule	zust. Verwaltungsmitarbeiter
Führung Inventarverzeichnisse und Anlage-nachweise	Übersicht über den Bestand an Inventar, Vermögensverwaltung GO, KommHV- Kameratechnik	Name, Vorname, Organisationseinheit, Zi.Nr. ggf. weitere Kontaktdaten, Funktion	Mitarbeiter	zust. Verwaltungsmitarbeiter
Informations- und Kommunikationstechnik	Nutzerverwaltung, Überprüfung Nutzungsverhalten; Auswertungen zur Erreichbarkeit DSGVO	Name, Vorname, Organisationseinheit, weitere Kontaktdaten	Mitarbeiter	zust. Verwaltungsmitarbeiter
Interne Organisation	Organigramme, Geschäftsverteilungspläne, Telefonverzeichnisse, Telefonvermittlung DSGVO	Name, Vorname, Organisationseinheit, Zi.Nr. weitere Kontaktdaten, Funktion	Mitarbeiter	Mitarbeiter, Bürger, Geschäftspartner, externe Dienstleister
Kontaktdatenverwaltung	Verwaltung von Grunddaten von Personen, die mit dem Schulverband in Kontakt stehen DSGVO	Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, ggf. Funktion, ggf. Geburtsdatum, Unternehmens- und Vereinsdaten	Mitarbeiter, Mitglieder der Schulverbandsversammlung, Beirats-, Lenkungs-, Projekt- und Arbeitsgruppenmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen, weitere Mandats-träger, alle Personen und Unternehmen mit Bezug zum Schulverband	zust. Verwaltungsmitarbeiter
Miet- und Pachtverträge	Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken, Vermietung von Veranstaltungsräumen und Sporthallen BGB, BayWoBindG	Name, Vorname, Anschrift, Geb.Datum, weitere Kontaktdaten	Bürger, Unternehmen, Vereine etc.	zust. Verwaltungsmitarbeiter
Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt	Homepage- und Print-Produkte-ErstellungBGB, BayPrG, TDG, MDStV, UrhG	Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, Funktion	Mitarbeiter, Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ehrenamtlich für den Schulverband Tätige, Bürger	alle Besucher der Homepage, Bürger, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände, Organisationen, Einrichtungen, usw., Medien und Öffentlichkeit
Rechnungs- und Anordnungs-wesen, Allgemeine Finanzwirtschaft, Haushaltswesen, Jahresrechnung, Zuweisungen, Förderungen, Schulwesen, Statistik, Stundungsanträge	GO, KommHV-Ka Kameratechnik, VVKommHSySt-D, KG, BayVwVfG, BGB, GBO, KAG, FAG, AO, BV, GG,	Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Grundstücksdaten	Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Bürger, Unternehmen, weitere Personen	Schulverbandsversammlung, sowie Einzelfallentscheidung gemäß Datenschutz, zust. Verwaltungsmitarbeiter, Rechnungsprüfung
Schulen (Grundschule und Mittelschule)	Verwaltung der organisatorischen Abläufe und Abrechnungen (Gastschulverhältnisse, OGS, Schulmensa, Verkehrshelfer, Schülerbeförderung) SchKfrG, BayEUG	Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, SEPA-Mandatsdaten (Schulmensa und OGS) und besuchte Schule	Schüler Personensorgeberechtigte, Verkehrshelfer	zust. Verwaltungsmitarbeiter, Verkehrsbehörde, Auftragnehmer, Sachaufwandsträger anderer Kommunen, Regierung von Niederbayern, Mittelschule Viechtach, Auftragnehmer Schülerbeförderung, Rechnungsprüfung
Schülerbeförderung/LRA	Ermittlung der anteiligen Schülerbeförderungskosten gegenüber dem LRA	Adressen der Schüler mit Klassenbesuch		
Spendenabwicklung	Annahme von Spenden AO	Name, Vorname, Anschrift	Bürger; Unternehmen, weitere Personen, die Spenden an die Gemeinde leisten	zust. Verwaltungsmitarbeiter, Mitglieder des Stadtrates, der Schulverbandsversammlung, der Verbandsversammlung, Rechnungsprüfung
Gegenstand	Zweck	Art der verarbeitenden	Kategorien der betroffene-	Kategorie d. Empfänger,

		personenbezogenen Daten	nen Personen	denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfänger in Drittländern od. internat. Organisationen
Versicherungsfälle	Bearbeitung von Schadensfällen im Bereich Haftpflicht oder Vermögenseigenschaden BGB	Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, SEPA-Mandatsdaten	antragsstellende Bürger, Mitarbeiter	zust. Verwaltungsmitarbeiter, Versicherungen, Rechnungsprüfung
Zahlungsverkehr	Auszahlungen, Einzahlungen, Mahnungen, Vollstreckungen, Stundungen, Erlässe GO, KommHV, AO, ZPO	Name, Vorname, SEPA-Mandatsdaten, weitere Kontaktdaten	Bürger, Unternehmen, weitere Personen	zust. Verwaltungsmitarbeiter, evtl. Mitglieder des Stadtrates, der Schulverbandsversammlung, Rechnungsprüfung
Steuern, Beiträge und Gebühren	Erhebung der Schulverbandsumlage	Name, Vorname, Anschrift, Steuerdaten, weitere Kontaktdaten,	Mitgliedsgemeinden	zust. Verwaltungsmitarbeiter, Rechnungsprüfung

Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In letzteren Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt. Sofern Weisungen des Auftraggebers zunächst mündlich erfolgen, sind sie unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- 2.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Ist die Rechtmäßigkeit einer Weisung zweifelhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Stehen schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Raum oder nimmt der Auftragnehmer bei weisungsgemäßem Handeln das Risiko einer strafbaren Handlung auf sich, darf er die Umsetzung der Weisung darüber hinaus aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.

- 2.3 Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen dem Risiko angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Sofern personenbezogene Daten in Telearbeit und Heimarbeit verarbeitet werden, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Er trifft diese technischen und organisatorischen Maßnahmen so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicher gestellt sind. Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Dienstanweisungen der Stadt Viechtach, insbesondere aus der Allgemeinen Dienstanweisung für die Stadtverwaltung Viechtach (ADO) und der Dienstanweisung für die Nutzung der Informationstechnologie der Stadt Viechtach (DA-IT). Änderungen der getroffenen Maßnahmen durch den Auftragnehmer sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.
- 2.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie etwa bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. f DSGVO).
- 2.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 2.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.
- 2.7 Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftraggeber die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. etwaigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Datenschutzkoordinator der Stadt Viechtach,
Tel. 09942 / 808-203, rathaus@viechtach.de

Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers:

Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter des Landkreises Regen,
Tel. 09921 / 601-372, datenschutz@lra.landkreis-regen.de

- 2.8 Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- 2.9 Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 2.10 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO, die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- 3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, falls er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3.3 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 3.4 Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie den Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftragnehmer unverzüglich die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Stadtkämmerer der Stadt Viechtach,
Tel. 09942 / 808-200, rathaus@viechtach.de

Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers

Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter des Landkreises Regen,
Tel. 09921 / 601-372, datenschutz@lra.landkreis-regen.de

- 3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden – insbesondere nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO – bleiben hiervon unberührt.

4. Anfragen betroffener Personen

Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird dieser die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß Nr. 2.4 dieser Vereinbarung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO).
- 5.2 Sofern einschlägig, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn und während der Verarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Dies und Maßnahmen nach Nr. 5.4 werden nicht durch die Vorlage von Nachweisen nach Nr. 5.1 ausgeschlossen.
- 5.4 Inspektionen durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem beauftragten Prüfer werden grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig zu machen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragter Prüfer im Rahmen seiner Inspektion auch Kenntnis von Daten erlangt, die der Auftragnehmer im Auftrag eines anderen Verantwortlichen verarbeitet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein von ihm beauftragter Prüfer in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer steht.

6. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- 6.1 Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer trägt bei der Auswahl eines Subunternehmers insbesondere Sorge dafür, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Nicht als Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), Reinigungskräfte und Prüfer. Der Auftragnehmer trifft mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang schriftliche Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und behält sich Kontrollmaßnahmen vor, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

- 6.2 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung dem Subunternehmer wirksam aufzuerlegen. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 6.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Abschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- 6.4 Der Auftragnehmer nimmt keinen Subunternehmer ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung in Anspruch. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Subunternehmer vorab mit.
- 6.5 Weitere Subunternehmer:
- Gemäß den vorgenannten Regelungen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 2 DSGVO in Anspruch zu nehmen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 DSGVO). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig, wenn er Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Information über die Änderungen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer einzulegen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, erfolgt eine Einschränkung oder Beendigung der Auftragsverarbeitung.
- 6.6 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und der Auftraggeber vorab zustimmt.

7. Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter beim Auftragnehmer gefährdet werden. Der Auftragnehmer informiert in diesem Fall alle Beteiligten unverzüglich darüber, dass das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen oder in einem elektronischen Format abgefassten Vereinbarung, die den ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Abfassung dieser Anlage beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.